**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/3642**
08.12.2011

**M ü n d l i c h e A n f r a g e**

**der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)**

# OVG Magdeburg: Für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen nach § 12 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erhobene Gebühren sind rechtswidrig.

Am 26. Oktober 2011 bestätigte das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 26. Februar 2010, wonach die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Verlassensgenehmigungen rechtswidrig sei.

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage 377 hatte das Thüringer Innenministerium am 23. April 2010 ausgeführt: "... Die Ausländerbehörden der Landkreise Weimarer Land, Ilm-Kreis sowie Sonneberg erheben Gebühren für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen. ... Als Maßstab für die Festsetzung der Gebührenhöhe stützen sich die Ausländerbehörden auf § 47 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsverordnung (AufenthV). ..."(vgl. Antwort auf Frage 5 in Drucksache 5/835). Die vom VG Halle angeführten Einwände seien "allerdings nicht von der Hand zu weisen" (vgl. Antwort auf Frage 6).

In seinen Entscheidungsgründen führte das OVG Magdeburg u. a. aus, der Landkreis Saalekreis könne die Gebührenerhebung "insbesondere nicht auf § 47 Abs. 1 Nr. 9 der AufenthV … stützen. Danach sind Gebühren zu erheben für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag. Eine Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG stellt aber, auch wenn sie schriftlich erteilt wird, keine 'Bescheinigung' im Sinne dieser Regelung dar."

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens wurden (bis zu welchem Zeitpunkt) bzw. werden in welchen Fällen für die Genehmigung bzw. Versagung von Verlassensgenehmigungen auf welcher Rechtsgrundlage Kosten bzw. Gebühren erhoben?

2. Beabsichtigt das Innenministerium als oberste Rechtsaufsicht vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Magdeburg, generell auf die Landkreise und kreisfreien Städte einzuwirken (oder hat es bereits derart reagiert), auf die Erhebung von Gebühren in obengenannten Fällen zu verzichten und wie begründet das Ministerium seine Auffassung?

Druck: Thüringer Landtag, 9. Dezember 2011

3. Entfaltet das Urteil des OVG Magdeburg rückwirkend derart Geltung, dass asylsuchende und geduldete Flüchtlinge, die in den Landkreisen Weimarer Land, Ilm-Kreis und Sonneberg bisher rechtswidrig Gebühren für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen entrichten mussten, diese zurückerstattet bekommen können und wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Berninger